

Leistungsvereinbarung Opferhilfe- Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel - 2015

zwischen

Auftraggeber:

Kanton Solothurn

Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

Amt für
soziale Sicherheit

11. Dez. 2014

und

Auftragnehmerin:

FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

vertreten durch Susanne Seytter, Geschäftsführerin

(nachfolgend FIZ genannt)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn Nr. 2011/509 vom 1. März 2011 wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Beauftragten von 2011 bis 2014 geschlossen. Da zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen für eine Weiterführung dieser Zusammenarbeit seitens der FIZ bekannt gegeben wurde, dass Umstrukturierungen noch im Gange sind, entschied man sich für eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung für ein Jahr, um die künftige Kooperation sicherzustellen. Vorliegender Vertrag ist Ausfluss dieser Regelung und ist für das Jahr 2015 gültig.

2. Zweck und Leistungserbringung

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden die von der FIZ Makasi zu erbringenden Dienstleistungen „Intervention für Opfer von Frauenhandel“ sowie die finanzielle Unterstützung durch den Kanton Solothurn geregelt.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 10 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Für die Abwicklung des Vertrags ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig, mit welchen sich die Auftragnehmerin zur Zusammenarbeit verpflichtet.

3. Grundlagen

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bilden:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn, welcher nach Abschluss des Vertrages vorliegen wird
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG vom 23. März 2007 (SR 312.5)
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 27. Februar 2008 (SR. 312.51)
- Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) des Kantons Solothurn
- Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) vom

10. Januar 2010

- Kantonale Opferhilferichtlinien (Stand 1.1.2014)

4. Leistungen

4.1. Beratung und Begleitung

Die spezialisierten Dienstleistungen zugunsten der Opfer von Frauenhandel sind in den ersten 180 Tagen in einem Case-Management ausgestaltet (Phase 1):

- (Psycho-)Soziale Beratung, spezifische Begleitung bei Traumatisierung
- Krisenintervention
- Beratung und Information zu Themen wie über die Rechte als Opfer gemäss OHG, Aufenthaltsbewilligungen, Arbeit etc.
- Regelung der Unterkunft, Tagesstruktur
- Bei Bedarf Begleitung als Vertrauensperson an Befragungen durch die Polizei, Untersuchungsbehörde oder Gericht
- Sicherheitsabklärungen und Massnahmen für einen legalen längerfristigen Aufenthalt, Abklären der Bedrohungssituation im Herkunftsland, Abklärung allfälliger Gefährdung bei Rückkehr
- Erschliessung finanzieller Hilfe: Verfassen von Gesuchen um Kostenbeiträge für Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss OHG;
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr:
über RKH AuG: Die FIZ stellt das Gesuch für das Rückkehrhilfeangebot der Rückkehrberatungsstelle zu, welche das Gesuch an das BFM weiterleitet. Es gilt der Sonderablauf zwischen FIZ und BFM
- Bei langjährigen Verfahren und Rückkehr des Opfers ins Herkunftsland: Vertretung – in Zusammenarbeit mit der Geschädigtenvertretung – der Opferrechte auch nach Rückkehr des Opfers

Beratung und Begleitung ab 181. Tag (Phase 2):

- Ab dem 181. Tag wohnt das Opfer grundsätzlich im Kanton Solothurn. Mit dem Wechsel in eine andere Institution im Kanton Solothurn ist die FIZ für die Wohn- und Sozialbetreuung der Opfer nicht mehr zuständig. Die FIZ leistet weiterhin die opferhilfe-rechtliche Beratung und Begleitung, insbesondere die Verfahrensbegleitung. Die Unterstützung des Opfers zwecks aufenthaltsrechtlichem Schutz (Härtefallgesuch) erfolgt hierbei in Zusammenarbeit mit der involvierten anwaltschaftlichen Vertretung.
- Zuständig für das Erstgesuch des Opfers zur Existenzsicherung im Rahmen der Übergabe an das jeweilige zuständige Sozialamt nach Ablauf der Finanzierung der Opferhilfe ist die aufzunehmende Institution im Kanton Solothurn oder das Amt für soziale Sicherheit.

4.2. Ausnahmen

- Falls ein Wechsel des Opfers nach 6 Monaten in den Kanton Solothurn z.B. aus Gefährdungsgründen nicht möglich ist, besprechen das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe und die FIZ grundsätzlich ab dem 150. Tag einen eventuellen verlängerten Verbleib des Opfers in Zürich. Voraussetzung sind freie Plätze und eine Kostengutsprache durch das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe.
- Die FIZ behält sich vor, Aufnahmen abzulehnen, wenn sie keine freien Kapazitäten hat oder die aufzunehmende Person nicht den Aufnahmekriterien entspricht; sollte die FIZ nicht in der Lage sein Opfer von Frauenhandel aus dem Kanton Solothurn aufzunehmen, so berät sie aufnehmende Institutionen im Kanton Solothurn im Einzelfall. Beratungen werden dem Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe zu CHF 130.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

4.3. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftragnehmerin vernetzt sich und arbeitet fallbezogen zusammen mit Organisationen und anderen Fachstellen des Kantons Solothurn, die in der Beratung und Begleitung von Opfern tätig sind. Sie nimmt am

kantonalen Runden Tisch gegen Menschenhandel teil und erbringt die Leistungen gemäss der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung (Koordination der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel; Abläufe gemäss Runden Tisch Menschenhandel).

Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin in der ämterübergreifenden Zusammenarbeit und hinsichtlich der Vernetzung mit öffentlichen und privaten Stellen.

Die Auftragnehmerin leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich von Frauenhandel.

5. Entschädigung der Leistungen der Auftragnehmerin und Zahlungsmodus

5.1. Fallbezogene Entschädigung

Die unter Ziff. 4.1 genannten Leistungen werden vom Amt für soziale Sicherheit gestützt auf Art. 12 ff. OHG maximal für 180 Tage ausgerichtet. Ab dem 181. Tag ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig für die Sicherstellung einer Nachfolgelösung im Kanton. Diese wird grundsätzlich ab dem 150. Tag vom Amt für soziale Sicherheit und in Absprache mit der FIZ und der zuständigen Sozialregion aufgelegt.

Die Leistungen der FIZ werden fallbezogen wie folgt entschädigt:

- Opferhilferechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäss Ziff. 4.1 fallweise zu einem Tarif von CHF 130.- pro Stunde (inkl. MWST)
- Unterkunfts- und Sozialbetreuung inkl. allg. Betreuung Wohnen in der Schutzwohnung zu einer Tagespauschale von CHF 185.- für Einzelpersonen, CHF 250.- für Mutter und Baby und von CHF 250.- für Minderjährige gemäss Angebotskonzept FIZ Schutzwohnung von Juni 2013 (jeweils inkl. MWST) oder subsidiär in einer anderen geeigneten Unterkunft nach effektiver Mietpauschale plus Betreuung Wohnen nach einem Tarif von CHF 100.- pro Stunde.
- Lebensunterhaltskosten nach SKOS Richtlinien (Auslagen für Nahrungsmittel, Hygieneartikel, öffentlicher Nahverkehr, Krankenkassenprämien)
- Nach dem 181. Tag werden die Leistungen der FIZ gemäss Ziff. 4.1 Phase 2 zu einem Tarif von CHF 130.- pro Stunde (inkl. MWST) entschädigt
- Auf Wunsch des Amtes für soziale Sicherheit und bei Kostengutsprache übernimmt die FIZ für einen Monat ab dem 180. Tag die soziale Betreuung des Opfers und/oder berät die betreuende Institution zu einem Tarif von CHF 130.- pro Stunde (inkl. MWST)

Zusätzlich vergütet werden gemäss kantonalen Richtlinien gestützt auf Art. 13 ff. OHG:

- Dolmetscherkosten
wenn immer möglich ist grundsätzlich der kantonale Dolmetschervermittlungsdienst Kanton Solothurn in Anspruch zu nehmen zum Tarif von CHF 70.- pro Stunde (inkl. MWST); bei Übersetzungskosten, welche auf dem Platz Zürich nötig werden und für welche die FIZ auf ihren eigenen Dolmetscherpool zurückgreift, kommt ein Tarif von CHF 75.- pro Stunde (inkl. MWST) zur Anwendung (zusätzlich Wegspesen von höchstens 30 Minuten pro Weg - höchstens 1h pro Auftrag zum gleichen Tarif)
- Anwaltskosten (sofern nicht das Gericht oder die Polizei die Kosten übernehmen müssen; ein Antrag für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ist zu stellen)
- Therapiekosten
- Reisespesen innerhalb der Schweiz z.B. für Einvernahmen sowohl für das Opfer als auch für situationsbedingte Begleitung durch die FIZ-Beraterin oder Dolmetscherin (sofern nicht das Gericht oder die Polizei die Kosten übernehmen müssen). Taxikosten werden grundsätzlich nicht übernommen.
- Rückreise in die Heimat (sofern die Rückkehrberatung gem. Ziff. 4.1 nicht in Anspruch genommen wird)
- Medizinische Behandlungskosten nach Leistungskatalog der obligatorischen Krankenversicherung unter der Voraussetzung der schnellstmöglichen Anmeldung bei einer Krankenkasse (vorgängiges Gesuch um Kostenbeiträge ausser in Notfällen); Bezahlung der gesetzlichen Franchise und Selbstbehalt. Die Krankenkassenanmeldung erfolgt durch das Amt für soziale Sicherheit.

- Sämtliche Kosten, welche der Sicherheit des Opfers dienen (z.B. Sicherungsmassnahmen)

Leistungen im Rahmen von Art. 13 OHG sind subsidiär zu Leistungen Dritter (Art. 4 Abs. 1 OHG).

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden direkt mit dem Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe, abgerechnet. Der Betrag wird nach vorgängig gewährter Kosten-gutsprache und nach Rechnungsstellung an die Auftragnehmerin ausbezahlt.

Für die Beratungsleistungen der FIZ gemäss Ziff. 4.1 stehen für das Jahr 2015 total CHF 45'000.- zur Verfügung.

5.2. Sockelbeitrag

Der Auftraggeber vergütet der Auftragnehmerin einen Sockelbeitrag von CHF 6'000.- (Auszahlung 30 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages). Die FIZ ist für die Rechnungsstellung besorgt.

Mit dem Sockelbeitrag werden folgende Leistungen entschädigt:

- zur Verfügung stellen von Fachwissen bezüglich Frauenhandel (z.B. Mitarbeit Kooperationsgremien, Öffentlichkeitsarbeit)
- Auslagen für die Opfer in den ersten sechs Monaten bis zu einer Grenze von CHF 4'000.-, welche gemäss Ziff. 5.1 nicht im Einzelnen übernommen werden können (Stabilisierungsmassnahmen wie Sprachkurse, ausserordentliche Ausgaben für Kleider). Der Sockelbeitrag deckt keinen Beratungs- und Betreuungsaufwand der FIZ gemäss Ziff. 4.1 und 4.2 oder Opferkosten gemäss 5.1 ab

6. Reporting

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber bis spätestens Ende Juni des Folgejahres folgende Unterlagen einzureichen:

- FIZ-Jahresbericht
- FIZ-Jahresrechnung inkl. Bericht der Revisionsstelle
- Spezifische Daten für den Kanton Solothurn (Fallzahl, Herkunft, Zusammenarbeit)

Nach Vorliegen des Jahresberichts findet ein Gespräch über das vergangene Jahr statt.

7. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Die FIZ nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit. e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

8. Schweigepflicht und Datenschutz

Die FIZ untersteht als Erbringerin von Opferhilfeleistungen der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG. Sie verpflichtet sich, bzw. ihr Personal, zur Geheimhaltung und zur Vornahme von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Sie sichert die Daten gegen Verlust und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

9. Haftung

Die Auftragnehmerin ist für den Abschluss einer Personalversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

10. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates mit gegenseitiger

Unterzeichnung per 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

Sämtliche hängigen Fälle werden mit Inkrafttreten der Vereinbarung nach vorliegender Regelung entschädigt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Kanton Solothurn
Departement des Innern Kanton Solothurn
Amt für soziale Sicherheit

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Solothurn, 11.12.2014

Ort und Datum

Zürich, 10.12.14

Ort und Datum



**Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorshof
4509 Solothurn**

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO



Susanne Seytter
Geschäftsführerin FIZ

**FIZ
Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration
Badenerstrasse 682
8048 Zürich**